

Infoblatt zur Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Hinweise zur Entnahme und Einsendung von Futterkranzproben

Allgemeine Information

Die Amerikanische Faulbrut (AFB) ist eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Seuche der Bienen.

Bei dem Erreger der AFB handelt es sich um Sporen bildende Bakterien (*Paenibacillus larvae*), die eine hohe Widerstandskraft in der Umwelt aufweisen und ihre Ansteckungsfähigkeit über Jahrzehnte erhalten können. Durch rechtzeitiges Erkennen von Infektions- und Seuchenherden kann einer Weiterverbreitung wirksam entgegengewirkt werden. Zur Früherkennung einer Infektion mit Erregern der Amerikanischen Faulbrut sind Futterkranzproben besonders geeignet. Erkrankte Völker weisen einen hohen Sporengehalt im Futter auf. Bei einem niedrigen Sporengehalt liegen in der Regel noch keine klinischen Symptome vor.

Wir empfehlen im Interesse des Seuchenschutzes regelmäßige Untersuchungen an Futterkranzproben der Bienenvölker.

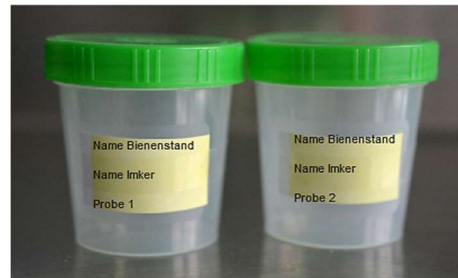
Wie sind Futterkranzproben zu entnehmen?

1. Das Probenmaterial ist von einer Brutwabe möglichst nah am Brutnest zu entnehmen. Dazu das verdeckelte Futter mit einem Löffel oder stabilen Holzspatel bis zur Mittelwand abschaben und in den Probenbecher geben. Wachsteile dürfen enthalten sein, jedoch keine Pollenvorräte oder Bienen, da diese zu einer erhöhten Keimbelastung führen und die bakteriologische Untersuchung beeinträchtigen können.
2. Sofern mehrere klinisch unauffällige Bienenvölker an einem Standort (Bienenstand) leben, vorzugsweise Futterkranzsammelproben einsenden. Eine Futterkranzsammelprobe kann Probenmaterial von bis zu 6 Bienenvölkern desselben Bienenstandes enthalten. Bei klinisch auffälligen Bienenvölkern, bei AFB-Verdacht und wenn nur ein Bienenvolk an einem Standort lebt, bitte Futterkranzeinzelproben einsenden.
3. Keine Mischproben von Völkern verschiedener Bienenstände bilden.
4. Probenmenge:
 - 1-3 Esslöffel/Volk
 - Bei Sammelproben den Becher möglichst ganz füllen und je Volk etwa die gleiche Menge entnehmen.
 - Die Mindestmenge einer Probe sollte 100 g nicht unterschreiten.
5. Für jedes Bienenvolk einen neuen Spatel oder Löffel verwenden, um eine eventuelle Erregerverschleppung zwischen den Völkern zu vermeiden. Benutzte Löffel und Spatel bienendicht (z.B. in einer Plastiktüte) zwischenlagern.



6. Probengefäße müssen auslaufsicher sein; gut geeignet sind Urinbecher mit Schraubdeckel. Letztere können auf Anforderung vom LAV über die Veterinärämter bezogen werden.

7. Eindeutige und dauerhafte Kennzeichnung auf dem Probengefäß (Name des Bienenstandes, Name des Imkers und laufende Probennummer).



8. Wie viele Völker pro Bienenstand sollten untersucht werden?

- Soll auf Basis der Untersuchungsergebnisse des LAV vom zuständigen Veterinäramt ein Gesundheitszeugnis angefordert werden (z. B. Wanderimker), bitte mindestens alle auffälligen bzw. schwachen Völker beproben.
- Gemäß des folgenden allgemeinen Beprobungsschlüssels sollten Bienenhaltungen beprobt werden:

Allgemeiner Beprobungsschlüssel (amtliche und freiwillige Untersuchungsaufträge)	
Bis 10 Bienenvölker pro Standort	Alle Völker des Standortes
11 – 50 Bienenvölker pro Standort	Min. 10 Völker; maximal 50% aller Völker am Standort
Min. 51 Bienenvölker pro Standort	Min. 25 Völker; maximal 20% aller Völker am Standort

9. Zeitraum für Probenahmen:

- Möglichst nach Phasen der Räuberei
- Nicht bei Massentracht; besser kurz vor oder unmittelbar nach der Honigernte
- Nicht unmittelbar nach einer Gülleausbringung

Wichtige Hinweise zu den Untersuchungsanträgen

1. Es gibt zwei unterschiedliche Untersuchungsanträge:

Antrag auf amtliche Untersuchung

- Dieser ist auszufüllen, wenn die Veterinärbehörde des Landkreises (Veterinäramt) Kenntnis von der Untersuchung hat bzw. zu dieser aufgefordert oder diese veranlasst hat.
- Nur wenn sich Stempel, Datum und Unterschrift des zuständigen Veterinäramtes auf dem amtlichen Untersuchungsantrag befindet, wird der Antrag als amtliche Untersuchung gewertet (Teilnahme am amtlichen AFB-Monitoring) und die Untersuchungskosten können ggf. von der Tierseuchenkasse übernommen werden.

Antrag auf freiwillige Untersuchung

- Dieser ist nur dann auszufüllen, wenn der Imker auf eigenen Wunsch eine Untersuchung auf AFB veranlasst.
- Die Untersuchungskosten trägt der Einsender/Tierhalter.

2. Vollständige Angaben auf den Untersuchungsanträgen:

- Die Untersuchungsanträge zur Amerikanischen Faulbrut (AFB) sind auf der Internetseite des LAV zu finden- unter:
<https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/veterinaermedizin/formulare-merkblaetter/untersuchungsantraege-fuer-tieraerztetierhalterjaeger>
- Bitte auf Vollständigkeit der Angaben im Formular achten.
- Den Ort des Bienenstandes möglichst exakt und mit Straßennamen, Hausnummer sowie Gemarkung / Flurstücknummer angeben.
- Futterkranzsammelproben mit Anzahl der Bienenvölker je Probe und Benennung der einzelnen Völker (z.B. Volknummern) in die Tabelle auf dem Untersuchungsantrag eintragen.

Untersuchungsdauer, Befunde und Ansprechpartner

- Untersuchungsdauer: ca. 1-2 Wochen (bei Befund per Post, Versanddauer zusätzlich)
- Gesundheitszeugnisse (z. B. für Wanderimker) werden nicht vom LAV ausgestellt, die Befunde des LAV dienen lediglich als Grundlage für die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen durch die zuständigen Veterinärämter.
- Es besteht die Möglichkeit einer zeitsparenden Befundbenachrichtigung per E-Mail. Bei Interesse bitte die Einwilligungserklärung zur elektronischen Befundmitteilung (Tierhalter) ausfüllen, unterschreiben und Einsendung beilegen. Das entsprechende Dokument finden Sie auf der Internetseite des LAV unter folgendem Link:
<https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/veterinaermedizin/formulare-merkblaetter>
- Die bakteriologische Untersuchung von Futterkranzproben auf Erreger der Amerikanischen Faulbrut (AFB) ist sehr arbeitsaufwendig. Wir empfehlen daher vor der Einsendung großer Probenzahlen (ab 50 Proben) mit dem Untersuchungslabor telefonisch Verbindung aufzunehmen.
- Sollten Sie trotz Teilnahme am amtlichen AFB-Monitoring die Untersuchungskosten in Rechnung gestellt bekommen, prüfen Sie bitte zunächst ob Ihre Bienenhaltung bei der Tierseuchenkasse aktuell gemeldet ist, ob die Tierseuchenkassenbeiträge fristgerecht eingegangen sind und der amtliche Untersuchungsauftrag vollständig ausgefüllt war.
- Bei Unsicherheiten oder Fragen zur Probennahme können Sie sich auch an das zuständige Veterinäramt im Landkreis oder einen Bienensachverständigen in Ihrer Nähe wenden.

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt

Hauptsitz

Freiimfelder Straße 68 – 06112 Halle (Saale)
TEL (0345) 52162-200 / FAX (0345) 52162-401

Dienstgebäude

Fachbereich Veterinärmedizin
Haferbreiter Weg 132-135 – 39576 Stendal
TEL (03931) 631-0 / FAX (0345) 52162-401
E-Mail: lav-fb4@sachsen-anhalt.de